



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 15.12.2020

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Höhe der Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls nach einheitlichen Stundensätzen. Der Stundensatz beträgt 12 € je angefangene Stunde.
- (2) Die Entschädigung wird im einzelnen Fall nach dem tatsächlichen und notwendigerweise auf die Dienstverrichtung gemachten Zeitaufwand berechnet. Dabei wird der Dauer der Dienstverrichtung je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet. Jede begonnene Stunde zählt als volle Stunde.
- (3) Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrats erhalten abweichend von Abs. 1 eine Sitzungspauschale in Höhe von 40 € je Sitzungstag. Die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse wird entschädigt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen an einem Tag, wird die Sitzungspauschale nur einmal angerechnet.
- (4) Gemeinderäte*innen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats sowie der durch Hauptsatzung gebildeten beschließenden Ausschüsse dienen, eine pauschale Entschädigung von 30 € je Fraktionssitzung.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 50 €.

(6) Die Stellvertreter*innen des/der Bürgermeisters*in erhalten neben der Sitzungspauschale nach Abs. 3 folgende jährliche Pauschalentschädigung:

- a) 1. Stellvertreter*in: 200 €
- b) Jede/r weitere Stellvertreter*in: 100 €
- c) Bei einer Vertretung der hauptamtlichen Tätigkeit des/der Bürgermeisters *in von mehr als 14 aufeinander folgenden Werktagen erfolgt die Abrechnung der Entschädigung nach Aufwand mit 28 € pro Stunde. Auf die Urlaubsvertretung findet diese Regelung keine Anwendung.

(7) Der/die ehrenamtliche Ortsvorsteher*in in Gomaringen-Stockach erhält für die Ausübung des Amts, einschließlich der Tätigkeit im Ortschaftsrat, anstelle einer Entschädigung nach § 1 Absatz 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung. Eine mögliche Tätigkeit und daraus resultierende Aufwandsentschädigung als Mitglied des Gemeinderats bleiben hiervon unberührt.

Die Aufwandsentschädigung des/der Ortsvorstehers*in beträgt:

- a) 50 % des jeweiligen Mindestbetrags der gesetzlich festgelegten Aufwandsentschädigung eines/einer ehrenamtlichen Bürgermeisters*in mit einer Gemeindegröße von nicht mehr als 500 Einwohnern.
- b) 56 % des jeweiligen Mindestbetrags der gesetzlich festgelegten Aufwandsentschädigung, wenn der/die Ortsvorsteher*in nicht Mitglied des Gemeinderats Gomaringen ist und an mindestens 50 % der Sitzungen des Gemeinderats Gomaringen teilnimmt. Sollte die Teilnahme nicht erreicht werden, wird die Aufwandsentschädigung anteilig zurückgefordert.
- c) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 7 wird monatlich im Voraus bezahlt. Sie entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

-§ 7 und § 9 Aufwandsentschädigungsgesetz - AufwEntG in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher-

(8) Für Wahlen, Volksentscheide und dergleichen kann der Gemeinderat durch Beschluss abweichende Entschädigungen definieren.

§ 1 a

Entschädigungswürdige Veranstaltungen für Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrats

(1) Entschädigungswürdige Veranstaltungen sind insbesondere:

a.	Gemeinderatssitzungen
b.	Ortschaftsratssitzungen
c.	Ausschusssitzungen (stimmberechtigt)
d.	Ältestenratssitzungen
e.	Veranstaltungen der Zweckverbände
f.	Veranstaltungen des GVV
g.	Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung auf eine Sitzung aus a) oder b) dienen
h.	Teilnahme an Preisgerichten
i.	Neujahrempfang der Gemeinde
j.	Klausurtagungen der Gemeinde
k.	Begehungen des Gemeinderats
l.	Fortbildungen
m.	Bewerbungsgespräche
n.	Veranstaltungen, die ausdrücklich als Pflichtveranstaltung für Gemeinderäte geführt werden.

(2) Keine Entschädigungen fallen insbesondere für Veranstaltungen an, die nicht von der Gemeinde organisiert werden. Auch für Empfänge, Ausstellungen, Aufführungen, Feierlichkeiten, Wahlveranstaltungen, Vereinsversammlungen, Informationsveranstaltungen, Vortragsreihen und ähnliches fällt keine Aufwandsentschädigung an.

(3) Der/die Bürgermeister*in verweist in seiner Einladung auf die Entschädigung nach § 1 Absatz 1. Veranstaltungen ohne diesen Verweis in der Einladung werden nicht entschädigt.

§ 2

Betreuungsentschädigung

Ehrenamtlich tätige Bürger*innen erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entsteht. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Tag erstattet.

Der/die Bürgermeister*in kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 3

Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemeinde erhalten die ehrenamtlich tätigen Bürger*innen neben den Durchschnittssätzen nach § 1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 - A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

gez.
Steffen Heß
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Absatz 2 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Gomaringen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Jedermann kann diese Verletzung, auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, gegenüber der Gemeinde Gomaringen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen.